
Reglement für die Integrationskommission

Vom 18. Januar 2011 (Stand 1. Februar 2011)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 18. Januar 2011

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Integrationskommission ist ein Fachgremium, das zu integrationsrelevanten Themen im Kanton eine beratende Funktion einnimmt.

² Die Integrationskommission:

- a) berät die Regierung bei der strategischen Ausrichtung der kantonalen Integrationsförderung;
- b) wirkt bei der Priorisierung der Handlungsfelder der kantonalen Integrationsförderung mit;
- c) steht der oder dem kantonalen Integrationsdelegierten als Ansprechgremium und zur Unterstützung bei Sach- und Fachfragen zur Verfügung;
- d) bringt eine fachlich fundierte Aussensicht in die kantonale Integrationsarbeit ein;
- e) überprüft die kantonale Integrationsstrategie in Bezug auf Bedürfnisse, Machbarkeit und Zielerreichung.

³ Die Kommissionsmitglieder:

- a) pflegen den Kontakt zu integrationsrelevanten Organisationen und Institutionen in ihrem Arbeitsumfeld und Fachbereich;
- b) bringen Inputs und Rückmeldung zu integrationsrelevanten Anliegen aus ihren Zuständigkeitsbereichen ein;
- c) stellen die Kommunikation über integrationsrelevante Themen in ihrem Arbeitsumfeld und Fachbereich sicher.

Art. 2 Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Integrationskommission besteht aus maximal zwanzig Mitgliedern.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist auf eine paritätisch ausgewogene regionale und sprachliche Vertretung sowie auf eine angemessene Einbindung der ausländischen Wohnbevölkerung zu achten.

³ Der oder die kantonale Integrationsdelegierte hat von Amtes wegen den Vorsitz der Integrationskommission inne. Die Integrationskommission wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Art. 3 Fachpersonen

¹ Bei Bedarf kann die Kommission weitere Fachpersonen beiziehen und mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 4 Sekretariat

¹ Die Fachstelle Integration führt das Sekretariat und besorgt die Protokollführung.

Art. 5 Sitzungen

¹ Die Kommission tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.

² Die Kommission tritt auf Einladung der oder des kantonalen Integrationsdelegierten zusammen oder wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung beantragen.

³ Traktanden sind bis zwanzig Tage vor dem Sitzungstermin beim Sekretariat der Fachstelle Integration einzureichen.

⁴ Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen.

⁵ Dringende Geschäfte sowie Geschäfte von untergeordneter Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.

Art. 6 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

² Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 7 Weitere Bestimmungen

¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft.

²⁾ BR [170.420](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.01.2011	01.02.2011	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	18.01.2011	01.02.2011	Erstfassung	-